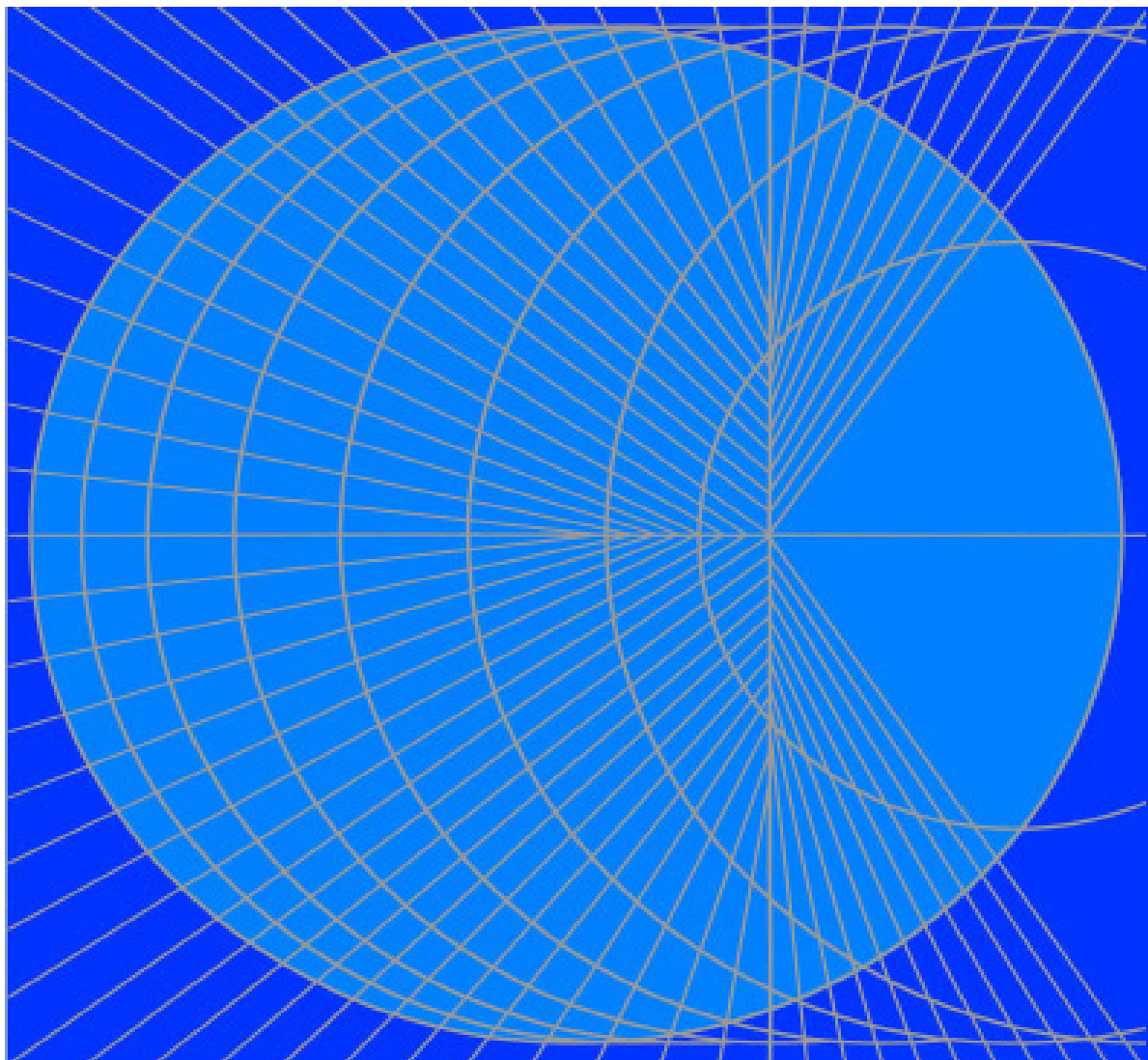


WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Freiherr-vom-Stein-Institut

Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Tätigkeitsbericht 2014



Inhaltsverzeichnis

1 Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts	4
2 Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts	6
3 Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts	8
4 Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts	9
5 Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts	11
6 Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2014	12
› Abgeschlossene Projekte	12
› Laufende Projekte	14
› Veranstaltungen	22
7 Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2014	25
› Professor Dr. Janbernd Oebbecke	25
› Professor Dr. Dirk Ehlers	25
› Dr. Martin Klein	26
› Juliane Wessels	28
› Matthias Brune	28
8 Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts	29
9 Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet	39
Anhang 1 - Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts	40
Anhang 2 - Vereinbarung zwischen der Westfälischen-Wilhelms-Universität und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen	43

1 | Aufgaben, Stellung und Organisation des FSI

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistags Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die *Aufgabe*, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.



Das Institut ist eine *Einrichtung des Landkreistags Nordrhein-Westfalen* ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Über die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität haben der Landkreistag und die Universität eine *Vereinbarung* geschlossen (*Anhang 2*). Danach arbeitet das Institut eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fach-

bereichen Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen. Das Institut ist als „*Einrichtung an der Hochschule*“ gem. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

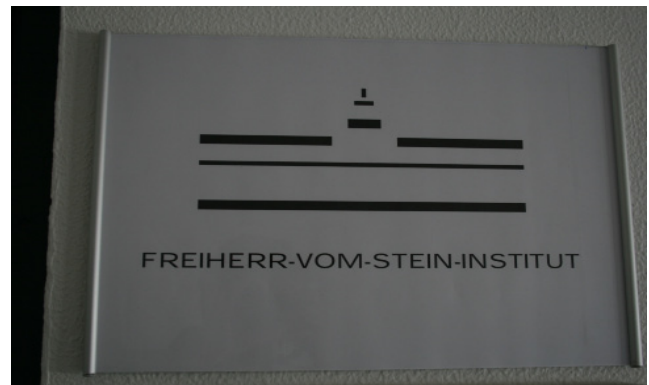
Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der *Sparkassenverband Westfalen-Lippe*, Münster, zwei Referentenstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung (Anhang 1)* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat*, das *Kuratorium* und der *Leiter*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied an, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistags an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.



Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

Dem *Leiter* obliegen in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die laufende Verwaltung des Instituts.

2 | Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts

» Geschäftsführender Direktor:

Professor Dr. Janbernd Oebbecke



› Prof. Dr. Oebbecke

- › Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster
- › Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm
- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Mitglied des Kuratoriums der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studienzweig Verwaltung (VWA)
- › Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- › Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.
- › Mitherausgeber des Deutschen Verwaltungsblatts
- › Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

» Weiterer Hochschullehrer:

Professor Dr. Dirk Ehlers

- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen
- › Vorstandsmitglied des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Erster Vorsitzender des Studienkreises öffentliches Wirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
- › Mitherausgeber der Zeitschrift European-Asian Journal of Law and Governance



› Prof. Dr. Ehlers

» Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen:

Dr. Martin Klein

- › Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen
- › Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd
- › Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen
- › Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA)
- › Mitglied des Vorstands der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung, Düsseldorf



› Dr. Klein

3 | Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts

- › Professor Dr. Christoph *Brüning*, Kiel
- › Professor Dr. Martin *Burgi*, München
- › Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster
- › Dr. Rolf *Gerlach*, Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Münster
- › Hauptgeschäftsführer Dr. Martin *Klein*, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf
- › Landrat Thomas *Kubendorff*, Zweiter Vizepräsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Steinfurt
- › Landrat Frithjof *Kühn*, Siegburg
- › Landrat Dr. Ansgar *Müller*, Wesel
- › Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster
- › Landrat Peter *Ottmann*, Viersen
- › Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg
- › Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden
- › Professor Dr. Theresia *Theurl*, Münster

4 | Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts

- › Dr. Joachim *Bauer*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf
- › Landrat Frank *Beckehoff*, Olpe
- › Professor Dr. Wolfgang *Berens*, Münster
- › Dr. Dieter *Brand*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld
- › Professor Dr. Angela *Faber*, Pulheim
- › Professor Dr. Reinhard *Hendler*, Trier
- › Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin
- › Professor Dr. Hermann *Hill*, Staatsminister a. D., Speyer
- › Professor Dr. Jörn *Ipsen*, Osnabrück
- › Dr. Helmut *Keßler*, Geschäftsführender Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe a. D., Münster
- › Professor Dr. Paul *Kirchhof*, Bundesverfassungsrichter a. D., Heidelberg
- › Landesdirektor Dr. Wolfgang *Kirsch*, Landrat a. D., Direktor des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe a.D., Münster (bis 30.06.2014)
- › Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle
- › Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

- › Dr. h. c. Adalbert *Leidinger*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf
- › Norbert *Mörs*, Landrat a. D., Düsseldorf
- › Landrat Manfred *Müller*, Paderborn
- › Professor Dr. Dr. h. c. Hans- Jürgen *Papier*, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D., München
- › Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg
- › Heribert *Rohr*, Verbandsdirektor der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln
- › Rechtsanwalt Professor Dr. Alexander *Schink*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Staatssekretär a. D., Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn
- › Landrat Wolfgang *Spreen*, Kleve
- › Dr. Berthold *Tillmann*, Oberbürgermeister a. D., Münster
- › Professor Dr. Joachim *Wieland*, Bielefeld
- › Ministerialdirigent Johannes *Winkel*, Düsseldorf

5 | Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts

» Kommissarische Leiterin:

Juliane Wessels

Tel.: +49 (251) 83 26167

Büro: Aegidiistr. 5 R. Raum 303

E-Mail: juliane.wessels@uni-muenster.de

» Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Jasmin Hölscher

(bis 31.08.2014)

E-Mail: jasmin.hoelscher@uni-muenster.de

Matthias Brune

(seit 01.03.2014)

E-Mail: matthias.brune@uni-muenster.de

Benedikt Huhn

(seit 01.03.2014)

E-Mail: benedikt.huhn@uni-muenster.de

Markus Kemper

(seit 01.09.2014)

E-Mail: markus.gladt@uni-muenster.de

» Sekretariat:

Hiltrud Martellock

Tel.: +49 (251) 83-26160

Fax: +49 (251) 83-26161

Büro: Aegidiistr. 5 R. 301

E-Mail: martell@uni-muenster.de

6 | Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2014

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2014 die projektbezogene Forschung.

› Abgeschlossene Projekte:

„Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland“

Bearbeiterin: *Jasmin Hölscher*



Im Dezember 2010 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich das Regelwerk „Basel III – Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ verabschiedet. Basel III enthält umfassende Reformen der 2004 veröffentlichten und zum 01. Januar 2007 in deutsches Recht umgesetzten Rahmenvereinbarung Basel II, deren Regelungen sich im Zuge der Finanzkrise als nicht ausreichend erwiesen hatten, um das Bankensystem zu stabilisieren. Die Reformen zielen darauf ab, die Qualität, Quantität und Flexibilität des Eigenkapitals zu erhöhen, um Kreditinstitute und das Bankensystem insgesamt weniger anfällig für Finanzmarkturbulenzen zu machen und die Gefahr zu verringern, dass sich Probleme im Finanzsektor auf die Realwirtschaft auswirken.

Auf EU-Ebene wurde Basel III durch eine Verordnung (575/2013/EU) und eine Richtlinie (2013/36/EU) umgesetzt, die die Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und die Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) ersetzen. Das auch als CRD IV bezeichnete Regelungspaket der EU ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen zum Eigenkapital – insbesondere auch zur Eigenkapitaldefinition – sind in der in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Verordnung zu finden. Die Richtlinie enthält Vorgaben für die von den Banken vorzuhaltenden Eigenkapital-

puffer. In Deutschland ist am 1. Januar 2014 das CRD IV-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten, das das nationale Bankaufsichtsrecht an die Vorgaben der EU-Verordnung anpasst und die Bestimmungen der Richtlinie umsetzt. Dazu sind umfangreiche Streichungen und Änderungen insbesondere am Kreditwesengesetz (KWG) und an der Solvabilitätsverordnung (SolvV) vorgenommen worden.

Die EU-Verordnung sieht im Hinblick auf die Umsetzung der Eigenkapitalvorschriften eine enge Einbindung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vor, die Entwürfe sog. technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards erarbeiten soll, um durch die Verordnung festgelegte Kriterien zu präzisieren und ihre einheitliche Anwendung zu gewährleisten („Single Rulebook“). Die von der EBA erarbeiteten Entwürfe werden von der Kommission in Form delegierter Rechtsakte (Art. 290 AEUV) bzw. in Form von Durchführungsrechtsakten (Art. 291 Abs. 2 AEUV) als bindendes Recht erlassen.

Die Arbeit stellt in einem Grundlagenteil zunächst das Eigenkapital der Banken vor und geht auf den Weg der Gesetzgebung (Basler Ausschuss, EU-Ebene, nationale Ebene) im Bankaufsichtsrecht ein. In einem zweiten Teil werden das Regelwerk Basel III sowie seine Umsetzung auf EU- und auf nationaler Ebene vorgestellt. Zunächst wird Basel III in seinen historischen Kontext eingeordnet, indem die Vorgängerregelungen (Basel I und II) vorgestellt werden und auf ihre Schwächen, die sich insbesondere in der jüngsten Finanzkrise gezeigt haben, eingegangen wird. Im Rahmen der Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene wird vor allem die Rolle der EBA beleuchtet. Im dritten Teil wird die gegenwärtige Eigenmittelsituation der Sparkassen beleuchtet. Im vierten Teil werden die wesentlichen neuen Eigenkapitalbestimmungen vorgestellt. Dabei wird untersucht, inwieweit sie die Besonderheiten der deutschen öffentlich-rechtlichen Sparkassen berücksichtigen. In diesem Rahmen soll auch auf Abzüge vom Eigenkapital aufgrund mittelbarer Beteiligungen im Sparkassenverbund eingegangen werden.

Die Arbeit wird als Band 72 in der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts publiziert.

› Laufende Projekte:

„Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“

Bearbeiterin: *Juliane Wessels*



In Nordrhein-Westfalen wird eine Vielzahl von Aufgaben von den Kommunen wahrgenommen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Landes. Abhängig davon, ob es sich um freiwillige bzw. pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben oder um sog. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß Art. 78 Abs. 4 S. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerf NRW) und § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) handelt, stehen dem Land unterschiedlich weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten auf die Aufgabenerfüllung zu.

Bei den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben können die Kommunen die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben eigenverantwortlich bestimmen. Das Land ist in diesem Zusammenhang lediglich befugt, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen (sog. allgemeine Aufsicht, § 119 Abs. 1 GO NRW).

Weitergehende Ingerenzrechte stehen dem Land demgegenüber im Hinblick auf die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu. Dieser Aufgabentyp ist zwar nach inzwischen herrschender Auffassung ebenfalls als Selbstverwaltungsaufgabe einzuordnen. Im Unterschied zu den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben verfügt das Land aber über ein gesetzlich näher bestimmtes Weisungs- und Aufsichtsrecht, Art. 78 Abs. 4 S. 2 LVerf NRW, § 3 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GO NRW. Die Aufsicht des Landes über diese Aufgaben wird als Sonderaufsicht bezeichnet und richtet sich nach den hierüber erlassenen Gesetzen, § 119 Abs. 2 GO NRW. In Abgrenzung zur allgemeinen Aufsicht erstreckt sich die Sonderaufsicht nicht nur auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit, sondern – im gesetzlich bestimmten Umfang – auch auf die Zweckmäßigkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung. Das Land kann somit im Bereich

der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung steuern.

In der Praxis erfolgt die Steuerung des Landes auf unterschiedliche Art und Weise. Neben der Nutzung der formellen Sonderaufsichtsmittel, zu denen insbesondere das Unterrichts- und Weisungsrecht (z. B. gemäß § 8 und § 9 des Ordnungsbehördengesetzes NRW) gehören, werden im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch eine Vielzahl anderweitiger Steuerungsmechanismen eingesetzt. Verschiedene Faktoren prägen und beeinflussen dabei die Steuerung seitens des Landes. Nicht selten kommt es dabei zu Unstimmigkeiten zwischen Land und Kommunen, die die Art und Weise sowie den Umfang der Steuerung betreffen.

Gegenstand und Ziel der Arbeit ist es, die Steuerungspraxis des Landes im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu untersuchen und Inhalt und Grenzen herauszuarbeiten. Hierzu soll zunächst anhand von drei ausgewählten Aufgabenbereichen, der Lebensmittelüberwachung, dem Veterinärwesen und der Heimaufsicht, die Praxis der Steuerung des Landes dargestellt werden. Daran anknüpfend sollen aus der Steuerungspraxis resultierende rechtliche Fragestellungen erörtert werden. In diesem Zusammenhang soll auch kurz auf die Thematik des Rechtsschutzes und der Haftung eingegangen werden.

„Die Verschwiegenheitspflicht in den Sparkassen“

Bearbeiter: *Benedikt Huhn*



Die kommunalen Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. In dieser Form nehmen sie im kreditwirtschaftlichen Wettbewerb eine Sonderstellung gegenüber den privaten Kreditinstituten ein. Als Anstalten des öffentlichen Rechts sind sie grundsätzlich rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig. Auf der anderen Seite ist die Sparkassentätigkeit Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Dies führt zu einer kommunalen Bindung, die die rechtliche Selbstständigkeit relativiert. Während die privaten Kreditinstitute in ihrer Geschäftstätigkeit frei sind, ist den kommunalen Sparkassen kraft Gesetzes (§ 2 SpkG NW) die Erfüllung des sog. öffentlichen Auftrags zugewiesen. Aufgrund ihrer Rechtsstellung als Anstalten des öffentlichen Rechts und in Verbindung mit ihren öffentlichen Aufgaben sind die kommunalen Sparkassen Teil der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung. Sie bewegen sich somit stets im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Auftrag und Wettbewerb.

Die Arbeit beschäftigt sich zunächst mit der Frage, welche Besonderheiten sich aufgrund der öffentlich-rechtlichen Stellung der kommunalen Sparkassen im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflichten der Organmitglieder der Sparkassen ergeben. Ob eine Tatsache vertraulich zu behandeln ist, hängt maßgeblich vom jeweiligen Unternehmensinteresse ab. Während bei privaten Kreditinstituten bei der Frage nach der Verschwiegenheit lediglich wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen sind, ist bei den kommunalen Sparkassen die Erfüllung des öffentlichen Auftrags maßgeblich zu berücksichtigen. Die Zugehörigkeit zur Verwaltung fordert dabei von den Sparkassen größtmögliche Transparenz, da die Kontrollmöglichkeit der Verwaltung für den Bürger Ausfluss des Demokratieprinzips ist. Bei der Forderung nach Transparenz dürfen jedoch die wirtschaftlichen Interessen der Sparkassen nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Die kommunalen Sparkassen unterliegen konsequenterweise dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes NW (IFG NW). Jeder Bürger hat daher gemäß § 4 Abs. 1 IFG grundsätzlich Anspruch auf

Zugang zu allen amtlichen Informationen, soweit nicht gemäß §§ 6 ff. IFG NW Ausnahmetatbestände greifen. Dieses Spannungsfeld zwischen notwendiger Transparenz gegenüber dem Bürger und ebenso notwendiger Verschwiegenheit ist Gegenstand der Untersuchung.

Anschließend werden in der Arbeit verschiedene Rechtsbeziehungen und damit verbundene Informationsansprüche untersucht. Von besonderem Interesse ist dabei das Verhältnis zwischen Träger und Sparkasse. Obwohl die Sparkassen rechtlich selbstständig sind, besteht weiterhin eine kommunale Bindung zum Träger. Dem Träger sind kraft Gesetzes verschiedene Aufgaben zugeschrieben (z. B. Entlastung der Organe der Sparkasse, Verwendung des Jahresüberschusses, Genehmigung der Bestellung des Vorstands der Sparkasse). Insbesondere im Verhältnis Träger/Sparkasse stellt sich daher die Frage, wie weit die Verschwiegenheit der Sparkasse reicht. Schließlich benötigt der Träger Informationen, um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Spezielle Informationsrechte des Trägers bzw. Ausnahmen der Verschwiegenheitspflicht der Organmitglieder sieht das Sparkassengesetz NRW jedoch nicht vor. Während die Sparkassen naturgemäß sehr verschwiegen sind, fordern die Träger in der Praxis (häufig vergeblich) mehr Informationen über die Angelegenheiten der Sparkassen.

„Die Stellung der Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz“

Bearbeiter: *Matthias Brune*



Im Jahre 2012 hat der Bundesgesetzgeber mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das deutsche Abfallrecht einer größeren Erneuerung unterzogen. Zum einen wurde hierdurch eine Angleichung des deutschen Abfallrechts an die europäische Abfall-Rahmenrichtlinie aus dem Jahre 2008 vorgenommen, bei der insbesondere die begriffliche Systematik in ihren wesentlichen Teilen der Richtlinie angepasst wurde. Zum anderen ist auch die rechtliche Stellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in einigen wesentlichen Punkten überdacht und überarbeitet worden. Vor allem im Verhältnis zur gewerblichen und gemeinnützigen privaten Entsorgungswirtschaft gab es intensive Dispute, die den Gesetzgeber zur Nachbesserung motiviert haben. Auch während des Gesetzgebungsprozesses setzten sich diese Diskussionen fort.

Da sich aus der rechtlichen Ausgestaltung von Aufgaben, Rechten und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch Konsequenzen für seine wirtschaftliche Stellung in diesem Geschäftsbereich ergeben, lohnt die Untersuchung, wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen die Stellung der Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nunmehr ausgestaltet hat.

Die Arbeit verfolgt das Ziel, diese Untersuchung vorzunehmen und darauf basierend die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu bewerten. Weiterhin soll die nordrhein-westfälische Rechtslage mit der Ausgestaltung in anderen Bundesländern verglichen werden, um hieraus Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber und die Kreise in NRW zu entwickeln.

Hierzu untersucht die Arbeit zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Stellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Ziel ist es hierbei, die Aufgaben der Kreise nach der aktuellen Rechtslage genau zu bestimmen. Insbesondere soll dabei auf das Verhältnis der kommunalen

len zur privaten Abfallwirtschaft eingegangen werden. Insgesamt soll so der Umfang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung ermittelt werden. Daran anschließend soll der genaue Inhalt der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung analysiert werden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der grundsätzlichen „Abfallhierarchie“ und der weiteren Ausgestaltung von Entsorgungspflichten. Im Abschluss zu diesem Themenkomplex soll kurz dargestellt werden, ob und inwiefern sich seit Inkrafttreten der neuen rechtlichen Stellung auch die praktische und wirtschaftliche Stellung der nordrhein-westfälischen Kreise gewandelt hat.

Im Folgenden soll die Arbeit untersuchen, welche anderen Ansätze in Abfallrecht und Abfallwirtschaft von anderen Bundesländern im Rahmen des ihnen verbleibenden Regelungsspielraums gewählt wurden. Ziel hierbei ist es, zu ermitteln, inwiefern andere rechtliche Gestaltungen in den jeweiligen Bundesländern zu Vor- oder Nachteilen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geführt haben.

Abschließend sollen aus den gefundenen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen an die nordrhein-westfälischen Kreise und den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber entwickelt werden, um eine für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglichst vorteilhafte rechtliche und wirtschaftliche Stellung zu erreichen.

„Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen“

Bearbeiter: *Markus Kemper*



Als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise hat die EU seit 2008 zahlreiche Regelungen erlassen, um den europäischen Finanzsektor durch bessere Regulierung, Überwachung und Steuerung zu stabilisieren. Als grundlegende Weichenstellung zur Neuordnung des institutionellen Ordnungsrahmens beschlossen die Staats- und Regierungschefs im Juni 2012, die europäische Wirtschafts- und Währungsunion durch eine Bankenunion zu ergänzen. Diese soll durch Schaffung neuer europäischer Institutionen die Aufsicht über Kreditinstitute wie auch den Schutz der europäischen Einleger verbessern und vereinheitlichen. Ferner soll sie mittels neuer Sanierungs- und Abwicklungsregelungen für Kreditinstitute einen Beitrag dazu leisten, die als Teufelskreis beschriebene enge Verflechtung von Staats- und Bankverschuldung zu durchtrennen. Sie gilt für sämtliche Euro-Mitgliedstaaten sowie für diejenigen EU-Staaten, die freiwillig an ihr teilnehmen.

Die auf mehrere Verordnungen und Richtlinien gestützte Bankenunion umfasst mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM), dem einheitlichen Sanierungs- und Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - SRM) sowie neuen harmonisierten Vorgaben für nationale Einlagensicherungssysteme im Wesentlichen drei Säulen.

Seit November 2014 hat die EZB zusätzlich zu ihrer geldpolitischen Aufgabe die Aufsicht über die als bedeutend eingestuft Kreditinstitute der teilnehmenden Staaten übernommen. Gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden, die für die weniger bedeutenden Kreditinstitute zuständig bleiben, übt sie nunmehr die Bankenaufsicht im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus aus. Der Abwicklungsmechanismus soll es den Abwicklungsbehörden künftig ermöglichen, unter Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger angeschlagene Kreditinstitute zu sanieren bzw. abzuwickeln, möglichst ohne den Steuerzahler zu belasten. Zu die-

sem Zweck wird ein europäisches Abwicklungsgremium gegründet und ein durch Beiträge des Bankensektors finanzierter europäischer Abwicklungsfonds aufgebaut.

Die mit der Implementierung einer Bankenunion einhergehende zunehmende rechtliche Harmonisierung und europäische Institutionalisierung trifft auf ein in hohem Maße ausdifferenziertes deutsches Bankensystem mit einer starken Säule öffentlich-rechtlich organisierter Kreditinstitute. Der eingeschlagene Kurs der europäischen Harmonisierung und bankenaufsichtsrechtlichen Zentralisierung bei gleichzeitiger Fokussierung auf systemrelevante Kreditinstitute gibt auch für die grundsätzlich regional tätigen Sparkassen und ihr System der Institutssicherung ein verbindliches regulatorisches Rahmenwerk vor, in dem sie sich mit ihren rechtlichen Spezifika behaupten müssen.

Ziel der Arbeit ist die Untersuchung der rechtlichen Ausgestaltung und Verankerung der Bankenunion und ihrer Auswirkungen auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland. Nach einem einleitenden Teil soll die Bankenunion in den Kontext der Finanzkrise und der bisherigen europäischen Maßnahmen zur Krisenbewältigung und -prävention eingeordnet werden. Im Anschluss daran soll die Struktur und inhaltliche Ausgestaltung der die Bankenunion konstituierenden Säulen untersucht und grundsätzliche europarechtliche Fragen ihrer Implementierung behandelt werden.

Schwerpunkt der Arbeit soll die Untersuchung der Auswirkungen der einzelnen Säulen der Bankenunion auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland sein. Dazu werden die Sparkassen in das neue europäische Aufsichtsregime eingeordnet und die neuen europaweit harmonisierten Anforderungen an die Systeme der Einlagensicherung analysiert, um anschließend die Auswirkungen insbesondere auf das System der Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe aufzuzeigen. Abschließend soll die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit die Sparkassen im neuen Sanierungs- und Abwicklungsregime systemische Berücksichtigung finden, welche neuen rechtlichen Anforderungen dieses an die Sparkassen stellt und wie der finanzielle Beitrag der Sparkassen zum neuen System ausgestaltet ist.

› Veranstaltungen:

Wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 13. März 2014 an der Universität Münster

Das Freiherr-vom-Stein-Institut hat am 13. März 2014 an der Universität Münster erstmalig eine eintägige Wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung für juristisch vorgebildete Angehörige der Kommunalverwaltungen in den Kreisen veranstaltet. Zielsetzung der Veranstaltung war es, aktuelle Forschungsergebnisse mit Relevanz für die Praxis vorzustellen und den Teilnehmern Gelegenheit zu geben, Nachfragen zu stellen und Einwände vorzubringen.

Nach einer kurzen Begrüßung durch Herrn Professor Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, hielt Herr Professor Deiters, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, einen Vortrag zum Thema „Strafrechtliche Risiken in Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung“. Anhand aktueller Beispiele beleuchtete Herr Professor Deiters die im kommunalen Bereich bestehenden Strafbarkeitsrisiken, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Untreue und der Korruptionsdelikte.

Danach referierte Herr Professor Schulte, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Umwelt- und Technikrecht an der Technischen Universität Dresden, über „Die Errichtung privatrechtlicher Stiftungen durch die Kommunen“. Nach einem empirischen Bericht über die kommunale Stiftungslandschaft erörterte Herr Professor Schulte zunächst die rechtlichen Grundlagen der Errichtung privatrechtlicher Stiftungen und anschließend ein zu dieser Thematik ergangenes Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2012 – Az. 16 A 1451/10.



Prof. Dr. Schulte

Im Anschluss daran folgte der Vortrag von Frau Dr. Elmers, Rechtsreferendarin am Landgericht Hamburg und ehemalige Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Münster, zum Thema „Die Steuerung durch den Bund in der Bundesauftragsverwaltung“. Anhand der

Materie der Bundesausbildungsförderung stellte sie die Steuerungsbefugnisse des Bundes in der Verwaltungspraxis dar. Zudem ging Frau Dr. Elmers auf bestehende Bund-Länder-Kooperationen in der Bundesauftragsverwaltung und die Bundesaufsicht ein.



Dr. Elmers

Zum Abschluss der Veranstaltung referierte Frau Jäger, Rechtsreferendarin am Landgericht Münster und ehemalige Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Freiherr-vom-Stein-Institut, zum Thema „Aktuelle Fragen des Konnexitätsprinzips“. Im Rahmen ihres Vortrags ging Frau Jäger insbesondere auf die Tatbestandsseite der nordrhein-westfälischen Konnexitätsregelung in der Landesverfassung, das Verhältnis dieser Regelung zum Konnexitätsausführungsgesetz sowie auf ausgewählte Praxisbeispiele ein.



Frau Jäger

Nach den jeweiligen Vorträgen gab es Gelegenheit zur Diskussion, in deren Rahmen es zu einem intensiven Austausch zwischen den Teilnehmern und den Referenten über die vorgetragenen Themen kam.



Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“

„Kommunale Förderung der Breitbandversorgung - Rechtsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten“

Zum Thema „Kommunale Förderung der Breitbandversorgung“ fand am 9. Juli 2014 im Schloss zu Münster eine Vortragsveranstaltung statt.

Der Einladung des Freiherr-vom-Stein-Instituts gefolgt waren Herr Dr. Klaus Drathen, Kreisdirektor im Hochsauerlandkreis und Ehrenamtlicher Geschäftsführer der TeleKommunikationsGesellschaft Südwestfalen mbH, sowie Herr Stefan Glusa M.A, Hauptamtlicher Geschäftsführer derselben, Prof. Dr. Bernd Holznagel vom Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht an der Universität Münster sowie zahlreiche interessierte Zuhörer aus Studium, Wissenschaft und Verwaltung.



Dr. Drathen



Prof. Dr. Holznagel

An die Vorträge der angereisten Experten schloss sich eine rege Diskussion an. Im Ergebnis wurde deutlich, dass der Ausbau des Breitbandnetzes, der erst seit kurzer Zeit annähernd so viel Aufmerksamkeit in der Presse erfährt wie die ausführlich begleitete Energiewende, eine zeit- und geldaufwändige Aufgabe ist. Auf Politik, Verwaltung und Wirtschaft wird demnach viel Arbeit zukommen, wenn Deutschland zu den „Top Playern“ der Informationstechnologie aufsteigen soll.



Herr Glusa

7 | Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2014

› Professor Dr. Janbernd Oebbecke

› Finanzbedarf, Haushaltsausgleich und Selbstverwaltung,
in: Der Landkreis 2014, S. 247 ff.

› Das Konnexitätsprinzip – Nutzen und Probleme,
in: Der Gemeindehaushalt (GemH) 2014, S. 193 ff.

› Reaktionen des Rechts auf kommunale Finanzprobleme,
in: 17. Deutscher Verwaltungsgerichtstag Münster 2013, hg. vom Verein
Deutscher Verwaltungsrichter e.V., Stuttgart 2014, S. 387 ff.

› Das neue Glücksspielrecht und das Aufkommen der Vergnügungs-
steuer,
in: Der Gemeindehaushalt (GemH) 2015, S. 1 ff.

› Professor Dr. Dirk Ehlers

› Rechtsfragen des Subventionsrechts,
in: DVBl 2014, S. 1 ff.

› Rechtsfragen des Subventionsrechts,
in: Verein Deutscher Verwaltungsgerichtstag (Hrsg.), 2014, S. 33 ff.

› Der Anspruch auf Erteilung von Verwaltungsinformationen – Teil 2,
in: Juristische Ausbildung (JURA), 2014, S. 34 ff.
(gemeinsam mit Kristin Vorbeck)

› Das Umwelt- und Raumplanungsrecht: Werner Hoppe,
in: Hoeren (Hrsg.), Münsteraner Juraprofessoren, 2014, S. 295 ff.

› Federalism and Decentralization,
in: Ehlers/Glaser/Prokati (Hrsg.), Constitutionalism and Good Governance, 2014, S. 183 ff.

› Presserechtliche Auskunftsansprüche gegenüber Bundesbehörden,
in: Luthe/Meyerholt/Wolf (Hrsg.), Der Rechtsstaat zwischen Ökonomie und Ökologie, Festschrift zum 70. Geburtstag von Götz Frank, 2014, S. 223 ff. (gemeinsam mit Kristin Vorbeck)

Bücher:

› Dirk Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl., Berlin 2014

› Ehlers/Glaser/Prokati (Hrsg.), Constitutionalism and Good Governance, Baden-Baden 2014

Rezension:

› Anna Bartels/Ischikawa/Hansgerd Delbrück/Yushi Ito (Hrsg.), Die schönste Zeit meines Lebens. Ernst und Felix Delbrücks Briefe aus Japan aus den Jahren 1887 bis 1989,
in: ZEITSCHRIFT FÜR JAPANISCHES RECHT/JOURNAL OF JAPANESE LAW (ZJAPANR/J.JAPAN.L.), 2014, S. 273 ff.

› Dr. Martin Klein

› Verfassungsgerichtshof NRW: Folgen der Neudefinition von Rechtsgrundsätzen,
in: EILDIENT LKT NRW, Nr. 1/Januar 2014, S. 1

› Finanzielle Entlastung der Kommunen durch den Bund: Wenn nicht jetzt, wann dann?,
in: EILDIENT LKT NRW, Nr. 2/Februar 2014, S. 41

- › Wegfall der Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht: Keine gute Entscheidung für die parlamentarische Demokratie in Europa!,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 3/März 2014, S. 81

- › Schulische Inklusion: Vereinbarung mit dem Land ist im Interesse der Kinder,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 4/April 2014, S. 133

- › Für ein starkes Ruhrgebiet – nicht zum Nachteil anderer Regionen des Landes!,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 5/Mai 2014, S. 173

- › Der ländliche Raum in NRW: Zerrbilder und harte Tatsachen,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 6/Juni 2014, S. 205

- › Beamtenbesoldung in NRW: Verfassungsgerichtliche Niederlage des Landes mit Ansage!,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 7-8/Juli-August 2014, S. 253

- › Ruhe im kommunalen Finanzausgleich?,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 9/September 2014, S. 285

- › Tariftreue- und Vergabegesetz NRW: Auch weiterhin rechtlicher Irrgarten mit kommunalen Versuchskaninchen?,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 10/Okttober 2014, S. 353

- › Kommunale Betreuung von Langzeitarbeitslosen: Bundesverfassungsgericht schafft Klarheit zum verfassungsrechtlichen Rahmen,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 11/November 2014, S. 413

- › Aktuelle Situation der NRW-Kommunalhaushalte – Zur Haushaltsentwicklung der Kreise und der Landschaftsverbände –,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 11/November 2014, S. 417 ff.
(gemeinsam mit Herrn Hauptreferent Dr. Christian von Kraack, LKT NRW)

- › Unterlassene Hilfeleistung? Zu beispiellosen zeitlichen Abläufen bei der

Novellierung des Rettungsgesetzes NRW,
in: EILDIENT LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2014, S. 493

› **Juliane Wessels**

› Wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 13. März 2014 an der Universität Münster, Tagungsbericht,
in: EILDIENT LKT NRW, Nr. 5/Mai 2014, S. 181 f.

› **Matthias Brune**

› Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts: Rechtsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten zur kommunalen Förderung der Breitbandversorgung, Tagungsbericht,
in: EILDIENT LKT NRW, Nr. 10/Okttober 2014, S. 366 ff.

8 | Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, sind bisher folgende Bände erschienen:



Band 71 Cornelia Jäger

Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2014 (322 S.)

Band 70 Martin Schröder

Personalvertretung in den Sparkassen, 2014 (315 S.)

Band 69 Simon Frye

Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen, 2013 (277 S.)

Band 68 Jessica Isenburg

Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse, 2012 (311 S.)

Band 67 Matthias Stork

Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung – Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012 (278 S.)

Band 66 Thomas Jungkamp

Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011 (309 S.)

Band 65 Katharina Kallerhoff

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011 (310 S.)

Band 64 Carsten Lund

Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund, 2010 (181 S.)

Band 63 Jan Stefan Lüdde

Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949, 2010 (232 S.)

Band 62 Anna Roth

Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009 (336 S.)

Band 61 Linus Tepe

Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009 (235 S.)

Band 60 Christian Thiemann

Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)

Band 59 Simone Schütte-Leifels

Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)

Band 58 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein /
Dörte Diemert (Hrsg.)

Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung
aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am
12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)

Band 57 Inken Pehla

Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung
der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter beson-
derer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädi-
gungsgesetzes, 2006 (204 S.)

Band 56 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein / Theresia
Theurl / Dörte Diemert (Hrsg.)

Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissen-
schaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts
für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)

Band 55 Andrea Becker

Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen –
eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzge-
bung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)

Band 54 Dörte Diemert

Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche
Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Fi-
nanzmanagements, 2005 (555 S.)

Band 53 Jörg Niggemeyer

Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung
am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkas-
sen, 2005 (476 S.)

Band 52 Hans Lühmann

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)

Band 51 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Dörte Diemert (Hrsg.)

Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)

Band 50 Sven Oliver Hoffmann

Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)

Band 49 Barbara Lübbecke

Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)

Band 48 Antje Wittmann

Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)

Band 47 Frank Placke

Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)

Band 46 Marco Kulosa

Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)

Band 45 Volker Schepers

Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)

Band 44 Thomas Harks

Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)

Band 43 Hermann Pünder

Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)

Band 42 Ansgar Hörster

Die Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)

Band 41 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /
Hermann Pünder (Hrsg.)

Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)

Band 40 Peter Lüttmann

Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)

Band 39 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /
Hermann Pünder (Hrsg.)

Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)

Band 38 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /
Hermann Pünder (Hrsg.)

Kommunal Finanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)

Band 37 Klaus Schulenburg

Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)

Band 36 Angela Faber

Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)

Band 35 Olaf Schefzyk

Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)

Band 34 Raphael Lohmiller

Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)

Band 33 Holger Obermann

Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)

Band 32 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Hermann Pünder
(Hrsg.)

Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)

Band 31 Anke Freisburger

Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)

Band 30 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Angela Faber
(Hrsg.)

Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)

Band 29 Heidrun Schnell

Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)

Band 28 Olaf Otting

Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)

Band 27 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber /
Alexander Schink (Hrsg.)

Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)

Band 26 Margit Twehues

Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)

Band 25 Andrea Krebs

Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)

Band 24 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber / Alexander
Schink (Hrsg.)

Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)

Band 23 Ute Adam

Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)

Band 22 Jürgen Brügge

Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)

Band 21 Jan Bodanowitz

Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993
(196 S.)

Band 20 Werner Hoppe / Martin Schulte (Hrsg.)

Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dar-
gestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993
(101 S.)

Band 19 Angela Faber

Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Be-
deutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992
(260 S.)

Band 18 Hans Vietmeier

Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsver-
waltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)

Band 17 Werner Hoppe / Hans-Uwe Erichsen / Adalbert Leidinger
(Hrsg.)

Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-
vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)

Band 16 Werner Hoppe / Alexander Schink (Hrsg.)

Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)

Band 15 Paul Peter Humpert

Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)

Band 14 Hans-Uwe Erichsen

Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen
Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)

Band 13 H. Jürgen Wolff

Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)

Band 12 Alexander Schink
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein Westfalen, 1989
(563 S.)

Band 11 Hans-Uwe Erichsen / Werner Hoppe / Adalbert Leidinger
(Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)

Band 10 Ansgar Müller
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)

Band 9 Elke Bartels
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)

Band 8 Werner Hauser
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)

Band 7 Janbernd Oebbecke
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)

Band 6 Hans Jürgen Fishedick
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)

Band 5 Janbernd Oebbecke
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein Westfalen, 1984 (168 S.)

Band 4 Alexander Schink
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)

Band 3 Ingolf Deubel

Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)

Band 2 Edzard Schmidt-Jortzig / Alexander Schink

Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)

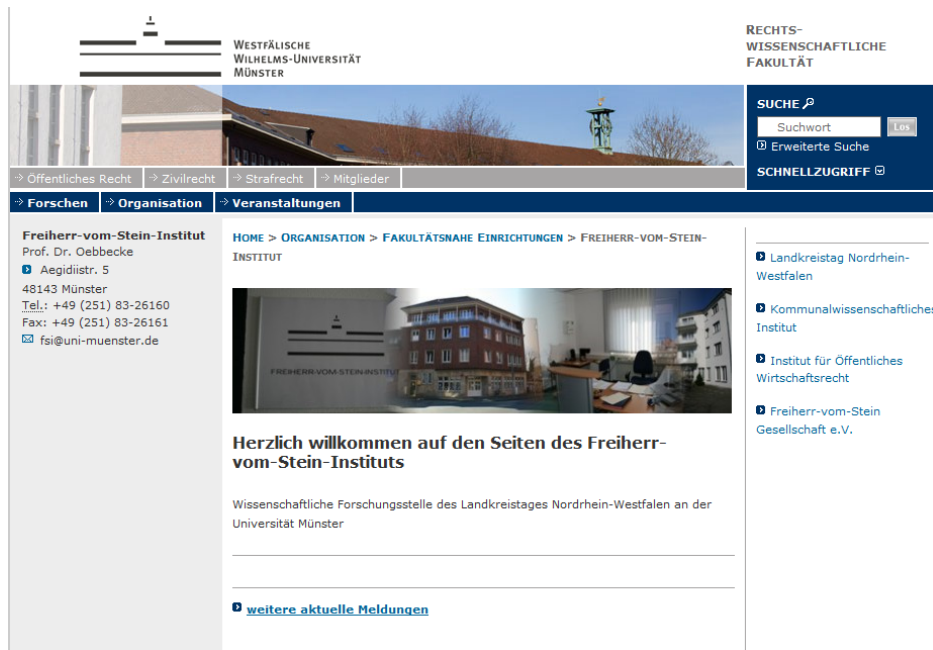
Band 1 Janbernd Oebbecke

Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

9 | Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist im Internet vertreten.

Unter der Internetadresse „<http://www.jura.uni-muenster.de/fsi>“ findet sich die Einstiegsseite.



Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben des Freiherr-vom-Stein-Instituts gibt die Rubrik „Forschung“. Hier ist auch eine Liste der Veröffentlichungen in der institutseigenen Schriftenreihe einsehbar. Aufgaben, Stellung und Organisation des Instituts befinden sich im Menü „Organisation“. Ebenfalls abrufbar sind hier die Satzung und die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und der Westfälischen Wilhelms-Universität aus dem Jahr 1981 über die Zusammenarbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts mit der Universität Münster. Weiterhin finden sich hier Angaben zu den Gremien und den Mitarbeitern des Instituts.

Die Rubrik „Veranstaltungen“ gibt Hinweise auf aktuelle sowie stattgefundene Vortragsveranstaltungen/Fachtagungen. Hier können Berichte und Informationen zu den seit 2003 stattgefundenen Veranstaltungen/Fachtagungen des Instituts abgerufen werden.

Anhang 1 - Satzung

Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19.5.1981, geändert durch Beschluss vom 28.1.1986:

§ 1

Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2

Organe

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

§ 3

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5

Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6

Leiter

- (1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.
- (2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7

Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Anhang 2 - Vereinbarung

Zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
vertreten durch den Rektor – nachstehend „Universität“ genannt –
und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Vorstand,
– nachstehend „Landkreistag“ genannt –
wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Landkreistag unterhält in Münster eine wissenschaftliche Forschungsstelle. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Förderung der Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Die Forschungsstelle führt die Bezeichnung „Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster“ (im Weiteren: Institut).

§ 2

Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken ermöglicht.

Das Institut unterstützt vor allem interessierte Wissenschaftler aus den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – in den Bereichen Lehre und Forschung, bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen und durch die Förderung junger Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften.

Forschungsergebnisse des Instituts werden den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – der Universität zugänglich gemacht.

§ 3

Die enge Verbindung mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – findet ihren Ausdruck auch darin, dass Wissenschaftler aus diesen Fachbereichen ständig im Beirat des Instituts vertreten sind.

§ 4

Die Personal- und Sachkosten für das Institut trägt der Landkreistag.

§ 5

Die Vereinbarung beruht auf der Satzung des Instituts; sie tritt am 16. September 1981 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität

gez.

Professor Dr. Werner Müller-Warmuth

Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

gez.

Joseph Köhler, MdL

Der Geschäftsführer

gez.

Adalbert Leidinger

Impressum

- › Herausgeber: Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen an
der Universität Münster
Aegidiistraße 5, 48143 Münster
- (Geschäftsführender Direktor: Professor
Dr. Janbernd Oebbecke)
- › Redaktion: Hiltrud Martellock
- › Layout: Zara Janssen
- › Kontakt: Telefon: +49 (251) 83 26160
Fax: +49 (251) 83 26161
E-Mail: fsi@uni-muenster.de
<http://www.jura-uni-muenster.de/fsi>
- › Druck: Uniprint Münster, Universitätsstraße
14-16, 48143 Münster
- › Auflage: 250 Exemplare
- › Erscheinungsort: Münster